



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen
15 911 01 Landau-
Godramstein/3 : 44 E
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Eichmann
Margit.Eichmann@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-2473
06321 99-2260

In dem **BESITZEINWEISUNGSVERFAHREN**

der Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Leiter
des Landesbetriebes Mobilität Speyer - Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Berg-
zabern -, Marktstr. 2 in 76887 Bad Bergzabern

-Antragstellerin und Besitzeinweisungsbegünstigte-

und

der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Stadtverwaltung,
Marktstr. 50 in 76829 Landau in der Pfalz

-Grundstückseigentümerin und Besitzeinweisungsbetroffene-

wegen

der Inanspruchnahme des Grundstücks, Flst-Nr: 7036 der Gemarkung Godramstein im
Zuge des 4-streifigen Ausbaus der B 10 zwischen Godramstein und der BAB 65

ergeht –nachdem auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wurde- folgender

1/7

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Empfangsbekenntnis
Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Herrn Oberbürgermeister
Thomas Hirsch
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

04. Jan. 2019

Büro Oberbürgermeister

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen
15 911 01 Landau-
Godramstein/3 : 44 E
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
13.11.2018
23.20.04

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Eichmann
Margit.Eichmann@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-2473
06321 99-2260

**Inanspruchnahme des Grundstücks, Flst-Nr.: 7036 der Gemarkung Godram-
stein zum 4-streifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der BAB 65;
Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wurde, erhalten Sie anbei mei-
ne Entscheidung in o.g. Angelegenheit.

Zur Beantwortung eventueller Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Schmalenbach

Anlagen: - Empfangsbekenntnis (fehlt)
- Beschluss vom 17.12.2018

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/1

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



BESCHLUSS:

1.

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- wird mit **Wirkung vom 14.01.2019** vorzeitig in den Besitz des Grundstücks, Flst.-Nr.: 7036 „Landwirtschaftsfläche Heidenweg“ der Gemarkung Godramstein (Grundbuch von Godramstein, Blatt 1154, Bestandsverzeichnis: lfd. Nr.: 502) zu insgesamt: 2.446 m² eingewiesen.

Der Besitz wird insoweit der Grundstückseigentümerin entzogen.

2.

Die Festsetzung der Entschädigung bleibt einem eventuell später erforderlichen Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten, sofern zwischen den Beteiligten in der Folgezeit keine Einigung erzielt werden kann.

3.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Besitzeinweisungsbetroffene ist alleinige Eigentümerin der brach liegenden „Landwirtschaftsfläche Heidenweg“ der Gemarkung Godramstein zu insgesamt 2.446 m².

Diese wird -nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2010 (Az: 02.2-1665-PF/31 PF 34 PF 35)- für den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 zwischen Godramstein und der Bundesautobahn 65 (BAB A 65; Anschlussstelle Landau –Nord) in Anspruch genommen und erfasst.

Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 10.08.2015 rechtskräftig .



Mit Schreiben vom 12.10.2018 hat der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer – Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern - beantragt, die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung- vorzeitig in den Besitz des o.g. Grundstücks einzuweisen, da die -auf dem Grundstück notwendigen- Rodungsarbeiten bis 28.02.2019 abgeschlossen sein müssen und das Grundstück bereits im Frühjahr 2019 in Anspruch genommen werden soll, um eine südliche Verbreiterung und eine Ausfädelspur an die B 10 anzubauen. An die K 13 werde zusätzlich ein Zufahrtsteil angebaut, sodass eine Inanspruchnahme von 2 Grundstücksseiten erforderlich sei.

Die Grundstückseigentümerin habe sich –aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses- bislang geweigert, der Antragstellerin den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

Über den vorliegenden Antrag wurde die Besitzeinweisungsbetroffene mit Schreiben vom 25.10.2018 informiert und zur mündlichen Erörterung am 11.12.2018 eingeladen. Mit Schreiben vom 13.11.2018 erklärte die Besitzzeinweisungsbetroffene, dass sie keinen Vertreter zur mündlichen Erörterung der Frage der vorzeitigen Besitzeinweisung entsenden werde, da es ihr –aufgrund des vorliegenden Stadtratsbeschlusses- nicht möglich sei, die Bauerlaubnis vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche zu erteilen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Sach- und Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Antragstellerin war in den Besitz des Grundstücks einzuweisen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Nach § 18 f Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) **ist** die vorzeitige Besitzeinweisung auszusprechen, wenn die Straße planfestgestellt, der sofortige Baubeginn geboten ist und der Besitzeinweisungsbetroffene den -für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen- Besitz an dem betroffenen Grundstück durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche nicht überlassen hat.



Diese Voraussetzungen sind vorliegend allesamt erfüllt.

Der 4-streifige Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der Bundesautobahn A 65 (BAB A 65; Anschlussstelle Landau-Nord) ist seit dem 10.08.2015 rechtskräftig planfestgestellt.

Da der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss für die Enteignungsbehörde und auch für die Gerichte verbindlich ist, war die Entscheidung auf der Grundlage des festgestellten Planes zu treffen.

Der sofortige Baubeginn ist vorliegend geboten.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes ist der sofortige Baubeginn dann „geboten“, wenn die Straßenbaumaßnahme notwendig ist (§ 18 f FStrG).

Anders, als im Baurecht verlangt der Gesetzgeber beim Straßenbau kein „dringend geboten sein“, sondern nur ein „geboten“ sein. Die unterschiedliche Regelung resultiert daraus, dass die Enteignung nach dem Baugesetzbuch nur dann möglich ist, wenn das öffentliche Wohl sie erfordert. Der Bebauungsplan allein rechtfertigt keine Enteignung, während bei der straßenrechtlichen Planfeststellung diese alleine der Rechtsgrund für die Enteignung darstellt. Dieser Unterschied wurde gemacht, damit die Investitionsvorhaben schneller realisiert werden können. Somit hat der Gesetzgeber die Frage nach dem „Geboten-sein“ nicht nach den Vorstellungen der am Verfahren Beteiligten ausgerichtet, sondern ausschließlich nach der Notwendigkeit der Maßnahme.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Zielen des Bundesfernstraßengesetzes im Einklang und ist erforderlich.

Grundsätzlich sind beim Bau von Bundesfernstraßen die §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 FStrG zu beachten, wonach diese ein zusammenhängendes Netz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen müssen. Die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme erfüllt diese Voraussetzungen, da die bereits derzeit bestehende B 10 an der A 8/A62 bei Pirmasens beginnt und im planfestgestellten Abschnitt bei Landau an die A 65 anschließt. Inso-



weit weist sie offensichtlich bereits im heutigen Zustand einen Netzzusammenhang auf, woran sich durch die Erweiterung der bestehenden Bundesstraße von 3 auf 4 Fahrstreifen keine Veränderung ergibt. Es wird lediglich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf einem Teilstück von ca. 4,2 km vorgenommen. Damit wird der Vorhabensträger seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG gerecht, wonach die Bundesfernstraßen in einem, dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verbessern sind. Vor diesem Hintergrund ist das hier planfestgestellte konkrete Ausbauvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „vernünftigerweise geboten“.

Da die B 10, der eine wichtige großräumige Verbindungsfunktion für den Wirtschaftsraum des Saarlandes sowie die Regionen Zweibrücken und Pirmasens mit der Region Landau sowie den Wirtschafts- und Verdichtungsräumen Rhein-Neckar und Karlsruhe zukommt, in ihrem früheren Ausbauzustand nicht mehr in der Lage ist, das vorhandene Verkehrsaufkommen zu bewältigen, entschloss sich der Straßenbaulastträger dazu, diese auf vier Fahrstreifen zu erweitern.

Aufgrund des Umstands, dass mit den Bauarbeiten im Frühjahr 2019 begonnen werden soll, müssen die Rodungsarbeiten in diesem Bereich bis 28.02.2019 –als vorbereitende Maßnahme- erfolgt sein.

Die Besitzeinweisungsbetroffene hat den Besitz der benötigten Grundstücksfläche auch nicht durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche an die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung- übergeben. Die „Bauerlaubnis“, um die sich die Antragstellerin bemüht hatte, wurde nicht erteilt.

Bedingung für die vorzeitige Besitzeinweisung ist auch nicht die Klärung der Entschädigungsfrage.

Dies aus dem einleuchtenden Grund, damit die beabsichtigte Beschleunigung der Investitionsvorhaben nicht durch einen möglichen Streit über die gerechte Entschädigung verhindert wird. Die Beantwortung dieser Frage hat der Gesetzgeber vielmehr in ein evtl. späteres, eigenständiges Enteignungs-/Entschädigungsverfahren verlagert, da dabei alle As-



pekte einer gerechten Bewertung ohne Zeitdruck umfassend ermittelt und gewichtet werden können.

Nach dem Gesetz sollen gerade die Entschädigungsfragen in dem Besitzeinweisungsverfahren keine Rolle spielen, wie sich aus der Formulierung: „weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitzdurch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so **hat** die Enteignungsbehörde....“ ergibt.

Die vorzeitige Besitzeinweisung war daher aus den o.g. Gründen auszusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,8 und 10 Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. § 47 Landesenteignungsgesetz (LEnteigG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in



Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. S.175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsbehelf gegen die ausgesprochene vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f Abs. 6a FStrG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Es kann jedoch beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Im Auftrag

Reiner Schmalenbach